

Geschäftsbereich III – Baulicher Brandschutz

Geschäftsbereichsleiter: Dipl.-Phys. Ingolf Kotthoff

Arbeitsgruppe 3.1 – Brandverhalten von Baustoffen und Originalbrände

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

P-SAC 02/III-268

12.02.2007 1. Ausfertigung

Gegenstand: Polyurethan-Hartschaum
„PUR logic FLEX“

Antragsteller: ADOLF WÜRTH GmbH & Co. KG
Rheinhold-Würth-Strasse 12-16
74650 Künzelsau

Ausstellungsdatum: 12.02.2007

Geltungsdauer bis: 08.08.2010

Bearbeiter: Dr.-Ing. W. Jank

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das oben genannte Produkt im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten.

Dieser Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFPA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt
für das Bauwesen Leipzig mbH
Geschäftsführer: Univ.-Prof. Dr.-Ing. Stefan Winter, Dr.-Ing Frank Dehn
Sitz: Hans-Weigel-Straße 2b · D - 04319 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341/65 82-120
Fax: +49 (0) 341/65 82- 181
E-Mail: jank@mfpa-leipzig.de

Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 177 19
Ust.-Nr.: DE 813200649
Bankverbindung: Sparkasse Leipzig
Kto.-Nr 1100 560 781
BLZ 860 555 92

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung eines gelben, einkomponentigen, selbstexpandierenden Polyurethan-Hartschaums aus Einweg-Druckbehältern, welcher als

„PUR logic FLEX“

bezeichnet wird und welcher ein normalentflammbarer Baustoff nach DIN 4102 Teil1 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) ist.

Der Polyurethan-Hartschaum gilt im Sinne der DIN 4102 Teil 1 als nicht brennend abfallend (abtropfend).

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Polyurethan-Hartschaums als Ortschaum zum Isolieren, Montieren, Kleben, Dämmen und Ausfüllen.
- 1.2.2 Sofern Anforderungen an den Polyurethan-Hartschaum in Bezug auf die Standsicherheit oder die Absturzsicherung oder den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.3 Der Polyurethan-Hartschaum darf in flächigem Kontakt zu mineralischen Baustoffen sowie zu Metall, PVC und Holz, Gipskarton, Stein und Beton verwendet werden.
Auf stark saugenden Untergründen sind als Verbindungsmittel „Soudal Primer 100“ oder „Soudal Voranstrich für PU-Schaum“ zu verwenden.
- 1.2.4 Der Gesundheits- und Umweltschutz sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; Zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

- 2.1 Das Polyurethan-Hartschaumsystem muss aus Diphenylmethan-Diisocyanat, Polyol, Weichmacher und Treibgas bestehen.
- 2.2 Der Polyurethan-Hartschaum muss nach dem Aufschäumen und Aushärten eine Dichte von ca. 25 kg/m³ aufweisen.
- 2.3 Der Polyurethan-Hartschaum muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe nach DIN 4102 Teil 1, Abschnitt 6.2 (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.



3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

4 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit folgenden Angaben auf dem Einweg-Druckbehälter ihrer Verpackung oder auf dem Beipackzetteln anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2006/2, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig, einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.



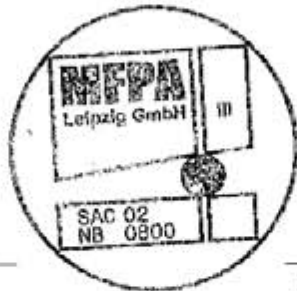


- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Leipzig, den 12.02.2007

Dr.-Ing. Frank Dehn
Geschäftsführer



Dipl.-Phys. I. Kotthoff
Prüfstellenleiter